

Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO)

Neufassung



Neufassung der
Habitationsordnung
der Universität der Bundeswehr München
(HabilO)

Vom 5. Februar 2001

Redaktion:
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München (USS/UniBwM)
(Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: urschriftenstelle@unibw-muenchen.de)
Druck:
Druckerei der Universität der Bundeswehr München
Auflage:
USS/I.8/HabilO/D1-NeuFas/010201: 2001/02, 200 Exemplare/11
USS/I.8/HabilO/D1-NeuFas/010321: 2001/03 (12)

**Bekanntmachung der Neufassung
der Habilitationsordnung
der Universität der Bundeswehr München
(HabilO)**

Vom 5. Februar 2001

Aufgrund von § 2 der Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO) vom 29. Januar 2001 (KWMBI II S. <Seite>) wird nachstehend der Wortlaut der Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO) vom 19. Januar 1994 (KWMBI II S. 238) in der vom 31. Januar 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.¹

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO) vom 29. Januar 2001 (KWMBI II S. <Seite>).

Neubiberg, den 5. Februar 2001

Universität der Bundeswehr München
Prof. (H) Dr. Hans Georg Löbl
Präsident

Die Neufassung wurde am 5. Februar 2001 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. Februar 2001 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Februar 2001.

**Habilitationsordnung
der Universität der Bundeswehr München
(HabilO)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5. Februar 2001**

Aufgrund von Art. 113 Satz 2 in Verbindung mit Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Habilitationsordnung:²

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zuständige Gremien
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsgesuch
- § 5 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 6 Habilitationsleistungen
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistung
- § 11 Beschlussfassung über die mündliche Habilitationsleistung
- § 12 Feststellung der pädagogischen Eignung
- § 13 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 14 Urkunde, Akteneinsicht
- § 15 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 16 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 17 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 18 Umhabilitation
- § 19 Einstellung des Verfahrens, Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Feststellung der Lehrbefähigung, Entziehung des akademischen Grades
- § 20 In-Kraft-Treten
- § 21 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage 2: Habilitationsurkunde

¹ Die vorliegende Neufassung der Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO) vom 5. Februar 2001 entspricht der Zusammenfassung aus den beiden Ordnungen „Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO) vom 19. Januar 1994“ und „Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO) vom 29. Januar 2001“.

² Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

§ 1**Zweck der Habilitation**

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).

(2) ¹Die Habilitation ist nur in Fachgebieten möglich, die in den universitären Studiengängen der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) durch einen Professor vertreten sind. ²Das Fachgebiet muss Teil eines Wissenschaftsgebietes sein, das an der UniBwM durch Forschung, Lehre und Studium gepflegt und entwickelt wird.

§ 2**Zuständige Gremien**

(1) ¹Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät durchgeführt, in der das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, durch einen Professor vertreten ist. ²Ist das Fachgebiet in mehreren Fakultäten durch einen Professor vertreten, so wird das Habilitationsverfahren von der Fakultät durchgeführt, in der das Fachgebiet seinen Schwerpunkt hat. ³Die Fakultät, die das Habilitationsverfahren durchführt, ist zuständige Fakultät im Sinne dieser Habilitationsordnung.

(2) Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Dem Habilitationsausschuss gehören alle Hochschullehrer an, die Mitglied der zuständigen Fakultät sind. ²Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind die Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren sowie entpflichteten Professoren der jeweiligen Fakultät. ³§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) ¹Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt der Dekan der zuständigen Fakultät (im Folgenden als „Dekan“ bezeichnet). ²Für den Geschäftsgang im Habilitationsausschuss und für den Ausschluss von Mitgliedern des Habilitationsausschusses wegen persönlicher Beteiligung gelten Art. 48 und Art. 50 BayHSchG.

(5) ¹Entscheidungen des Habilitationsausschusses sind dem Bewerber vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 1) zu versehen.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber

1. ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat;
2. zur Führung eines von einer Hochschule in Deutschland verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen;
3. seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat; in der Regel soll er mindestens zwei Jahre lang in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, wissenschaftlich tätig gewesen und durch Veröffentlichungen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten sein;
4. nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;
5. nicht schon zweimal in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, gescheitert ist.

²Die Voraussetzung gemäß Satz 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber zum Promotionsverfahren nach den für besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen geltenden Bestimmungen zugelassen worden war.

(2) ¹Wenn der Bewerber Koautor von Veröffentlichungen ist, hat er seinen Anteil an diesen Veröffentlichungen anzugeben. ²Der Habilitationsausschuss entscheidet, inwieweit ihm diese Veröffentlichungen zugerechnet werden.

(3) Der Zulassung zum Habilitationsverfahren steht nicht entgegen, wenn der Bewerber gegebenenfalls bereits für ein anderes Fachgebiet an der UniBwM oder an einer anderen Hochschule die Lehrbefähigung erworben hat.

§ 4**Habilitationsgesuch**

(1) ¹Das Habilitationsgesuch ist schriftlich an den Dekan zu richten. ²In dem Gesuch ist das Fachgebiet zu benennen, für das sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen
1. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des akademischen und beruflichen Werdeganges,
 2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
 3. die Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, insbesondere die einschlägigen Urkunden und ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen; wird glaubhaft gemacht, dass einzelne Urkunden oder Nachweise nicht vorgelegt werden können, so kann der Habilitationsausschuss Befreiung von diesem Erfordernis erteilen,
 4. die Dissertation und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen; zur Publikation angenommene Manuskripte können beigelegt werden,
 5. die schriftliche Habilitationsleistung in vierfacher Ausfertigung; bei Veröffentlichungen, bei denen der Bewerber Koautor ist, ist § 3 Abs. 2 Satz 1 zu beachten; eine Diplomarbeit oder sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden,
 6. eine Versicherung an Eides statt darüber, dass der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die darin angegebenen schriftlichen und sonstigen Hilfsmittel verwendet hat,
 7. eine Aufstellung über die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Zieht der Bewerber das Habilitationsgesuch zurück, nachdem der Habilitationsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 über die schriftliche Habilitationsleistung entschieden hat oder die gemäß § 9 Abs. 3 bestimmte Frist verstrichen ist, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Dies stellt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses fest und erteilt darüber dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 1) zu versehen ist.

§ 5

Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) ¹Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(2) Veröffentlichungen, die der Bewerber als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt hat, dürfen

bei der Feststellung der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht berücksichtigt werden.

(3) Entspricht das Habilitationsgesuch nicht den formellen Anforderungen von § 4 und wird es nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu setzenden angemessenen Frist vervollständigt, so weist dieser es zurück; § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Mit der Zulassung wird das Habilitationsverfahren eröffnet.

§ 6

Habilitationsleistungen

Als Habilitationsleistungen sind

1. die schriftliche Habilitationsleistung, in der die Befähigung zu selbständiger Forschung nachzuweisen ist,
2. das Kolloquium (wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache),
3. der Nachweis pädagogischer Eignung zu erbringen.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

¹Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationschrift oder aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen. ²Sie muss die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung auf einem breiteren Fachgebiet nachweisen und eine gegenüber der Doktorarbeit neue wissenschaftliche Leistung darstellen, die den Erkenntnisstand des Fachgebietes, für welches die Bestätigung der Lehrbefähigung angestrebt wird, um wichtige Ergebnisse erweitert.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) ¹Zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei Gutachter. ²Mindestens ein Gutachter muss der zuständigen Fakultät angehören. ³Der Bewerber kann einen Gutachter vorschlagen; der Habilitationsausschuss ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(2) Als Gutachter können nur Hochschullehrer im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 sowie Professoren im Ruhestand der UniBwM oder einer anderen Hochschule

bestellt werden; sollen Mitglieder außerbayerischer Hochschulen als Gutachter bestellt werden, so müssen sie eine entsprechende Rechtsstellung an diesen Hochschulen haben.

(3) Gutachter, die der zuständigen Fakultät nicht angehören, nehmen am Fortgang des Habilitationsverfahrens als Mitglied im Habilitationsausschuss mit Stimme teil.

(4) ¹Die Gutachten werden schriftlich erstattet. ²Sie müssen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. ³Hat der Bewerber eine Habilitationsschrift vorgelegt, können die Gutachter auch deren Umarbeitung vorschlagen. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Bestellung der Gutachter dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses vorliegen.

(5) ¹Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses setzt die Gutachten und die schriftliche Habilitationsleistung im Habilitationsausschuss in Umlauf. ²Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses hat das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. ³Die Dauer des Umlaufverfahrens soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 9

Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Nach Eingang der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. ²Bei dieser Abstimmung ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig (Art. 48 Abs. 6 BayHSchG). ³Lehnt der Habilitationsausschuss die schriftliche Habilitationsleistung ab, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet; § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Habilitationsausschuss kann, insbesondere wenn die Gutachter keine übereinstimmende Auffassung vertreten, weitere Gutachter bestellen. ²Für diese gelten § 8 Abs. 2 und 3. ³Das weitere Verfahren richtet sich nach § 8 Abs. 4 und 5.

(3) ¹Der Habilitationsausschuss kann dem Bewerber eine Habilitationsschrift, die den Anforderungen nicht genügt, einmal zur Umarbeitung zurückgeben. ²Er setzt dem Bewerber hierfür eine angemessene Frist. ³Legt der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift innerhalb der festgesetzten Frist vor, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 8 und Absatz

1; eine nochmalige Umarbeitung der Habilitationsschrift darf von den Gutachtern nicht vorgeschlagen werden. ⁴Legt der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet; § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung verbleibt mit der Entscheidung des Habilitationsausschusses, den Gutachten und den schriftlichen Stellungnahmen bei den Akten der zuständigen Fakultät.

§ 10

Mündliche Habilitationsleistung

(1) ¹Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muss der Bewerber in einer wissenschaftlichen Aussprache nachweisen, dass er umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung in dem Fachgebiet besitzt, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, und dass er fähig ist, sich mit wissenschaftlichen Problemen selbständig auseinanderzusetzen und seine Auffassung in der Diskussion zu vertreten. ²Die wissenschaftliche Aussprache wird durch einen Vortrag eingeleitet.

(2) ¹Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses fordert den Bewerber vor Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung auf, für den Vortrag drei Themen vorzuschlagen; er setzt dem Bewerber hierfür eine Frist von in der Regel drei Wochen. ²Die Themen sind dem Fachgebiet zu entnehmen, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt und dürfen nicht mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistung übereinstimmen. ³Von den vorgeschlagenen Themen wählt der Habilitationsausschuss eines für den wissenschaftlichen Vortrag aus. ⁴Kommt der Bewerber der in Satz 1 genannten Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses setzt den Termin für den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache fest und teilt dem Bewerber das gewählte Thema frühestens vier und spätestens drei Wochen vor diesem Termin schriftlich mit. ²Er lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses zu dem Termin ein. ³Er kann als Zuhörer für den Vortrag weitere Personen zulassen.

(4) ¹Der Vortrag soll 45 Minuten dauern. ²Die anschließende wissenschaftliche Aussprache wird vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet. ³Sie kann sich auf alle Fragen des Fachgebietes erstre-

cken, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. ⁴In der Aussprache haben alle Mitglieder des Habilitationsausschusses das Recht, Fragen an den Bewerber zu stellen. ⁵Die Aussprache soll mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden dauern.

§ 11 Beschlussfassung über die mündliche Habilitationsleistung

(1) ¹Im Anschluss an die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Habilitationsausschuss, ob der Bewerber den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 entsprochen hat. ²Bei dieser Abstimmung ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig (Art. 48 Abs. 6 BayH-SchG).

(2) ¹Entscheidet der Habilitationsausschuss, dass der Bewerber diesen Anforderungen nicht entsprochen hat, so kann der Bewerber die mündliche Habilitationsleistung einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung muss binnen sechs Monaten, gerechnet von der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung an, dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses vorliegen. ³Das für den ersten Vortrag gewählte Thema kann der Bewerber nicht erneut vorschlagen.

(3) Stellt der Bewerber den Antrag auf Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung nicht innerhalb der in Abs. 2 Satz 2 genannten Frist, oder entscheidet der Habilitationsausschuss, dass der Bewerber auch bei der Wiederholung den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht entsprochen hat, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet; § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Vortrag und/oder zur wissenschaftlichen Aussprache, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Feststellung der pädagogischen Eignung

(1) Der Habilitationsausschuss kann die pädagogische Eignung eines Bewerbers aufgrund dessen bisheriger Leistung in der akademischen Lehre an der UniBwM feststellen.

(2) ¹Wird die pädagogische Eignung nicht gemäß Absatz 1 festgestellt, so muss der Bewerber die päd-

agogische Eignung durch eine öffentliche Probevorlesung im Beisein des Habilitationsausschusses nachweisen, nachdem die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung erbracht sind. ²§ 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt Thema und Termin der öffentlichen Probevorlesung in der UniBwM bekannt. ⁴Der Habilitationsausschuss entscheidet nach der Probevorlesung über die pädagogische Eignung. ⁵Entscheidet der Habilitationsausschuss, dass der Nachweis der pädagogischen Eignung nicht erbracht ist, so gelten § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu der öffentlichen Probevorlesung, so findet § 11 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 13 Feststellung der Lehrbefähigung

¹Hat der Bewerber sämtliche Habilitationsleistungen erbracht, so stellt der Habilitationsausschuss die Lehrbefähigung für das vom Bewerber benannte Fachgebiet fest. ²Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 14 Urkunde, Akteneinsicht

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens mit Angabe des Fachgebietes der Lehrbefähigung wird eine vom Präsidenten der UniBwM und vom Dekan unterzeichnete Urkunde gemäß Anlage 2 ausgestellt. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß § 13. ³Die Urkunde wird dem Bewerber vom Dekan unverzüglich ausgehändigt.

(2) ¹Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakten gewährt. ²Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Eine Ausfertigung der Habilitationsschrift, die Originale sämtlicher Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen und die Entscheidung des Habilitationsausschusses verbleiben bei den Akten der zuständigen Fakultät; je eine Ausfertigung der Habilitationsschrift verbleibt bei den beiden Gutachtern gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1.

§ 15**Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

¹Lehnt der Habilitationsausschuss eine Habilitationsleistung ab, so ist das Verfahren ohne Erfolg beendet. ²Ein ohne Erfolg beendetes Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt. ³§ 8 Abs. 4 Satz 3, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 Satz 5 finden bei der Wiederholung keine Anwendung.

§ 16**Erteilung der Lehrbefugnis**

¹Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung kann der Habilitierte die Erteilung der Lehrbefugnis an der Fakultät beantragen. ²Der Fachbereichsrat der zuständigen Fakultät nimmt dazu Stellung. ³Auf Antrag der UniBwM erteilt das Bundesministerium der Verteidigung die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung. ⁴Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden. ⁵Der Privatdozent ist Mitglied der UniBwM.

§ 17**Erweiterung der Lehrbefähigung**

¹Der Habilitationsausschuss der Fakultät, die das Habilitationsverfahren durchgeführt hat, kann auf Antrag eines Habilitierten dessen Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitern. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Habilitationsausschuss die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung erbrachten Leistungen anerkennen kann.

§ 18**Umhabilitation**

Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefähigung bei Personen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 19**Einstellung des Verfahrens, Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Feststellung der Lehrbefähigung, Entziehung des akademischen Grades**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Habilitationsausschuss die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung und die Entziehung des akademischen Grades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Habilitationsausschuss.

§ 20**In-Kraft-Treten³**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 21**Übergangsbestimmungen**

(1) ¹Für Bewerber, die vor dem 31. Januar 2001 zum Habilitationsverfahren zugelassen wurden, wird das Verfahren nach der Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO) vom 19. Januar 1994 (KWMBI II S. 238) durchgeführt. ²Für Bewerber, die nach dem 30. Januar 2001 zum Habilitationsverfahren zugelassen werden, wird das Verfahren nach der in Satz 1 genannten Habilitationsordnung, geändert durch Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO) vom 29. Januar 2001 (KWMBI II S. <Seite>), durchgeführt.

(2) Soweit die Lehrbefähigung aufgrund eines vor dem 1. August 1998 begonnenen Habilitationsverfahren festgestellt wird, verleiht die UniBwM, längstens bis zum 30. September 2001, auf Antrag des Bewerbers den akademischen Grad eines habilitierten Doktors gemäß der in Abs. 2 Satz 2 genannten Habilitationsordnung.

³ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten in der ursprünglichen Fassung der Habilitationsordnung der Universität der Bundeswehr München (HabilO) vom 19. Januar 1994 (KWMBI II S. 238). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Universität der Bundeswehr München in 85577 Neubiberg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Universität der Bundeswehr München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN

DIE FAKULTÄT FÜR

STELLT

UNTER DER PRÄSIDENTSCHAFT DES/DER

.....

UND UNTER DEM DEKANAT DES/DER

PROFESSORS/PROFESSORIN FÜR
(Name) (Fach)

FÜR
HERRN/FRAU

.....

GEBOREN AM IN

AUFGRUND DES ERFOLGREICHEN ABSCHLUSSES DES HABILITATIONSVERFAHRENS

DIE LEHRBEFÄHIGUNG FÜR DAS FACHGEBIET

.....

FEST.

NEUBIBERG, DEN

DER PRÄSIDENT

DER DEKAN



